

34, Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Oktober 1952

553/J

An f r a g e

der Abg. Dr. G a s s e l i c h, Dr. P f e i f e r, Dr. R e i m a n n,  
 Dr. S t ü b e r und Genossen  
 an den Bundesminister für Unterricht,  
 betreffend die Erhöhungen der Prüfungstaxen und Taxen an Laboratorien,  
 Instituten, Kliniken und Seminarien an wissenschaftlichen Hochschulen.

-.-.-

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 31.7.1952, BGBI. Nr. 187 und 188, über die Erhöhung der Prüfungs- und Labortaxen hat die Österreichische Öffentlichkeit in Unruhe versetzt. Die gesamte Studentenschaft Österreichs erhebt sich wie ein Mann, um gegen eine übereilte Massnahme der Regierung zu protestieren, die ihr den Besuch der Hochschulen erschwert oder gar unmöglich macht. Die ungeheuren sozialen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte haben dem Hochschulbetrieb von heute ein neues Gepräge gegeben. Angehörige des vollständig verarmten einstigen Mittelstandes, Beamte, Angestellte und Freie Berufe, denen eine 3.7fache Erhöhung ihres Einkommen keine Angleichung an die erhöhten Preise gebracht hat, können ebensowenig zusätzliche Ausgaben für ihre Kinder erschwingen wie Arbeiter und Bauern.

Nichts ist so dringend in unserer staatlichen Gemeinschaft wie die Anerkennung und richtige Bewertung der geistigen Arbeit. Es gibt keine edlere Investition auf Sicht als die breiteste und tiefste Ausbildung unserer Jugend, die als poetisches Wissen Kenntnisse und Können vereinigt. Das Recht auf Bildung ist ebenso begründet wie das Recht auf Arbeit.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e:

1.) Hält der Herr Minister die Verordnungsermächtigung des § 25 der Allgemeinen Studienordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen vom 3.9.1945, StGBI. Nr. 168, trotz des seitherigen Wiederinkrafttretens des Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920/29 und der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes noch für anwendbar?

2.) Wenn ja, ist der Herr Bundesminister bereit, die eben genannten Verordnungen Nr. 187 und 188 aufzuheben oder entsprechend den Forderungen der Hochschülerschaft abzuändern?

-.-.-.-